# Anforderungsprofil für „Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks“

**(Anlagen gemäß Nr. 8.9 des Anhangs der 4. BImSchV)**

**7/95**

**Inhalt:**

Anforderungsprofil für „Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks“ 1

1. Anwendungsbereich 1

2. Begriffsbestimmungen 2

2.1 Autowracks 2

2.2 Lagerung 2

2.4 Vorbehandlungsbereich / Vorbehandlung 2

3. Planungs- und genehmigungsrechtliche Voraussetzungen 2

4. Anforderungen an die Errichtung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks 3

4.1 Allgemeines 3

4.2 Anforderungen an die Errichtung von Lager- und Behandlungsflächen 4

4.2.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen 4

4.2.2 Besondere Schutzmaßnahmen 5

4.2.3 Entwässerung der Anlage 8

4.3 Bauliche und gefahrenschutzrechtliche Anforderungen 8

5. Anforderungen an den Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Behandelung von Autowracks 8

5.1 Allgemeine Grundlagen 8

5.2 Betriebsbeauftragter für Abfall 9

5.3 Betriebstagebuch 9

5.4 Betriebsanweisung 9

5.5 Betriebsordnung 10

5.6 Betriebsorganisation 10

5.7 Lagern und Behandeln der Autowracks 10

6. Überwachung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks 11

6.1 Überwachungsaufgaben 11

6.2 Zuständigkeiten 11

7. Anzuwendende Rechtsvorschriften und Normen 12

### 1. Anwendungsbereich

Dieses Anforderungsprofil konkretisiert die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Anlagen gemäß Nr. 8.9 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV [1]). Hierbei werden sowohl die Anforderungen der Abfallwirtschaft und des Gewässerschutzes als auch des Immissionsschutzes berücksichtigt, um Anlagenbetreibern und zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden einen umfassenden Überblick über die Umweltanforderungen an diesen Anlagentyp zu geben.

Die in diesem Papier genannten Anforderungen sollen bei der Genehmigung und Überwachung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks beachtet werden, um eine landeseinheitliche umweltverträgliche Altautoverwertung zu unterstützen.

Hinweis:  
Soweit nachfolgend auf DlN-Normen oder sonstige bestehende technische Regelungen verwiesen wird, ist zu beachten, daß Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gerneinschaft sowie Ursprungswaren aus Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen Normen und Regelungen nicht entsprechen, einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen als gleichwertig zu behandeln sind, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

### 2. Begriffsbestimmungen

### 2.1 Autowracks

Autowracks sind Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden sollen oder deren Reparatur nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll möglich ist. Auf die Bestimmungen in § 5 des Abfallgesetzes [9] wird hingewiesen.

### 2.2 Lagerung

Die Genehmigungsbedürftigkeit für die Lagerung von Autowracks setzt ein zielgerichtetes Lagern voraus. Da die Nr. 8.9 des Anhangs der 4. BlmSchV keine Leistungsgrenze enthält, ist grundsätzlich jede zielgerichtete Lagerung genehmigungsbedürftig, auch wenn nur wenige Autowracks als Abfall gelagert werden.

Eine zielgerichtete Lagerung und somit auch eine Genehmigungspflichtigkeit nach dem Bundes-Immissions­schutzgesetz (BImSchG) [2] liegt dann nicht vor, wenn lediglich eine Bereitstellung zum Abtransport erfolgt. Dies ist z.B. in den Fällen gegeben, wo nach einer Anlieferung durch Dritte oder nach einem erstmaligen Einsammeln vorübergehend nur wenige Autowracks mit dem Ziel des baldigen Abtransports bereitgestellt werden. Der Wille zu einem baldigen Abtransport kann ohne weiteres unterstellt werden, wenn die Anzahl der Autowracks die für einen sinnvollen und wirtschaftlichen Abtransport erforderliche Menge nicht übersteigt und die Autowracks jeweils nach angemessenen Zeitabständen abgefahren oder abgeholt werden.

Eine Bereitstellung zum Abtransport muß darüber hinaus ohne Gefährdung der Umwelt und ordnungsgemäß erfolgen; erforderliche baurechtliche und wasserrechtliche Genehmigungen für die Bereitstellungsfläche müssen vorliegen. Kommt der Abfallbesitzer beispielsweise seiner Überlassungs- oder Entsorgungspflicht nicht nach, oder ist aufgrund vorliegender Gefährdungstatbestände im Einzelfall die Entsorgung von Autowracks geboten, liegt eine vorschriftswidrige Lagerung von Abfällen vor, so daß von einem Bereitstellen zum Abtransport dann nicht mehr gesprochen werden kann.

**2.3 Behandlung**

Die Behandlung von Autowracks umfaßt

1. das Entfemen von Betriebsflüssigkeiten, von denen eine Gefahr ausgehen kann (Trockenlegung),

2. das Entfernen von Teilen oder Stoffen, die verwertet oder wiederverwendet werden können, oder die aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Verwertung, Wiederverwendung oder weitere Behandlung stören können (Demontage), sowie

3. die Volumenreduzierung oder die Zerkleinerung von Autowracks (z.B. mit Pressen, Scheren oder Shreddern).

Ausgenommen ist das Zerkleinern von Autowracks mit Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes ab 100 kW (genehmigungsbedürftige Shredderanlagen), welches gemäß Nr. 3.14 des Anhangs der 4. BlmSchV für sich betrachtet genehmigungsbedürftig ist. Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks sind oft Nebeneinrichtungen zu Shredderanlagen, insbesondere wenn sie mit ihnen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen.

### 2.4 Vorbehandlungsbereich / Vorbehandlung

Der Vorbehandlungsbereich ist ein besonderer abgegrenzter Arbeitsbereich einer Anlage zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks, an den aufgrund der Art des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (Trockenlegung und Säuberung) besondere Anforderungen zum Schutz vor Gewässerverunreinigungen zu stellen sind (vgl. Kap. 4). Gemäß Nr. 6.1.6 der TA Abfall [3] ist dieser Bereich zu überdachen.

Eine ordnungsgemäße Vorbehandlung umfaßt mindestens das vollständige Ablassen und Auffangen der wassergefährdenden Betriebsflüssigkeiten (Trockenlegung) wie Kraftstoffe (Benzin, Diesel, Gas), Motoren- und Getriebeöl, Bremsflüssigkeit und sonstige Hydraulikflüssigkeit, Kühlerflüssigkeit und Scheibenwaschwasser sowie den Ausbau von Aggregaten oder Teilen, welche wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, wie Batterien oder Klimaanlagen.

### 3. Planungs- und genehmigungsrechtliche Voraussetzungen

**Bauplanungsrecht**Bei der Planung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ist zu beachten, daß derartige Anlagen aufgrund der typischerweise mit dem Betrieb verbundenen Auswirkungen als nach dem BlmSchG genehmigungsbedürftige Anlagen grundsätzlich nur in Industriegebieten, ausnahmsweise auch in Gewerbegebieten (Einzelfallentscheidung), zulässig sind.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne) soll, soweit die Nutzung einer solchen Anlage der eines Schrottplatzes entspricht, gemäß Abstandserlaß [4] (Einstufung nach Nr. 146) die Einhaltung eines Abstands von 300 m zur nächsten Wohnbebauung vorgesehen werden. In Verbindung mit Shredderanlagen (s. Nr. 52 Anh. 1 Abstandserlaß) soll ein Abstand von 500 m zur Wohnbebauung berücksichtigt werden.

Rechtmäßig errichtete, bestehende Anlagen genießen -unabhängig vom Gebietscharakter ihres Standortes- grundsätzlich aufgrund und nach Maßgabe der erteilten Genehmigung Bestandsschutz.

**Immissionsschutzrecht**Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks bedürfen gemäß § 4 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 8.9 Spalte 2 des Anhangs der 4. BlmSchV der Genehmigung. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV in Verbindung mit § 19 BlmSchG ist die Anlage in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu genehmigen. Wesentliche Änderungen der Anlage (z.B. Erweiterung) bedürfen einer Änderungsgenehmigung (§ 15 BlmSchG). Gemäß § 13 BlmSchG ist die Baugenehmigung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (Konzentrationswirkung). Gemäß § 6 BlmSchG darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Regelungen zum erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Ablauf, erforderliche Antragsunterlagen) enthalten die 9. BlmSchV [5] und die Verwaltungsvorschriften zum BImSchG-Genehmigungsverfahren (VV Gen.Verf. BlmSchG) [6] sowie ergänzende Erlasse [7].

§ 5 BlmSchG (Betreiberpflichten) benennt die grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Errichtung und Betrieb, wobei für Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks vor allem Anforderungen zum Lärmschutz relevant sind. Hier sind insbesondere die im Einzelfall gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) [8] einzuhaltenden Lärmimmissionsbegrenzungen für die Nachbarschaft von Bedeutung.

**Abfallrecht**§ 5 Abfallgesetz (AbfG) [9] setzt fest, daß auf Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks dienen, die Vorschriften des AbfG über Abfallentsorgungsanlagen Anwendung finden. Da gemäß § 7 Abs. 1 AbfG für die Genehmigung die Vorschriften des BlmSchG gelten, ist im wesentlichen lediglich § 6 Abs. 1 Satz 4 AbfG zu beachten, wonach etwa in einem als Rechtsverordnung erlassenen verbindlichen Abfallentsorgungsplan enthaltene anlagenbezogene Festlegungen für Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks als andere öffentlich-rechtliche Vorschriften gemäß § 6 Nr. 2 BlmSchG die Bedeutung einer Genehmigungsvoraussetzung haben.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß gemäß § 25 a Landesabfallgesetz (LAbfG) [10], am 01.05.1995 in Kraft getreten, der Stand der Technik im Sinne des § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 LAbfG NW auch bei diesen nach dem BlmSchG zu genehmigenden Anlagen einzuhalten ist. Damit sind auch die jeweiligen Regelungen der “Technischen Anleitungen” zum Abfallgesetz (TA Abfall) zu beachten. Zur Erfüllung abfallrechtlicher Pflichten (insbesondere nicht anlagenbezogener) kann die zuständige Behörde nach § 35 Abs. 2 LAbfG die notwendigen Anordnungen treffen.

**Wasserrecht**Bei Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks sind insbesondere die Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß §§ 19 g ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [11] zu beachten (s.Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS [12] sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften [13]). Notwendige wasserrechtliche Eignungsfeststellungen (§ 19 h WHG) werden von einer zu erteilenden Genehmigung nach dem BlmSchG eingeschlossen. Sollte bei dem Betrieb dieser Anlagen Abwasser anfallen, ist bei Direkteinleitungen eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 7, 7 a WHG und bei Indirekteinleitungen eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 59 Landeswassergesetz (LWG) [14] in Verbindung mit der VGS [15] erforderlich. Die Wasserrechte werden nicht von der Genehmigung nach BlmSchG eingeschlossen. Enthält Abwasser aus diesen Anlagen gefährliche Stoffe im Sinne des § 7 a WHG, sind Anforderungen nach dem Stand der Technik zu stellen. Spezielle Anforderungen an Abwasser aus diesem Herkunftsbereich sind bisher nicht ergangen. In Bezug auf mineralölhaltiges Abwasser kann Anhang 49 zur Rahmen Abwasser VwV 116] analog angewendet werden.

### 4. Anforderungen an die Errichtung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks

### 4.1 Allgemeines

Bei der Errichtung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks sind die im Hinblick auf die möglichen Umweltauswirkungen relevanten Vorschriften des Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts (s.o. Kap. 3), des Baurechts und des allgemeinen Ordnungs- und Gefahrenschutzrechts sowie insbesondere die in den erforderlichen Genehmigungsbescheiden und Erlaubnissen festgelegten Anforderungen zu beachten. Da bei diesem Anlagentyp die sich aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergebenden Gefährdungen von Boden und Gewässem (einschl. Grundwasser) im Vordergrund stehen, sind insbesondere die wasserrechtlichen Anforderungen an die Errichtung der Flächen und Einrichtungen für die unterschiedlichen Lager- und Behandlungsbereiche von grundlegender Bedeutung. Da sich aus dem Immissionsschutz- und Abfallrecht kaum allgemeingültige Anforderungen an die Errichtung ergeben, sind die diesbezüglich zu stellenden Anforderungen einzelfallbezogen im jeweiligen Genehmigungsverfahren festzulegen.

### 4.2 Anforderungen an die Errichtung von Lager- und Behandlungsflächen

Bei der Errichtung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks sowie von deren Teilen, wie Karosserieteile, Kfz-Aggregate, Glas, Elektronikschrott, Kunststoffteile, Gummiteile, Betriebsmittel, Flüssigkeiten und sonstigen anfallenden Stoffen (vgl. Auflistung in Anhang 1) ist der Besorgnisgrundsatz der §§ 19 g ff. WHG (hier insbesondere auch VAwS und VV-VAwS) zu beachten. Daraus ergeben sich insbesondere Anforderungen an die Gestaltung der Flächen, auf denen.mit diesen Stoffen umgegangen wird. Dabei können bei Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks grundsätzlich folgende Bereiche mit den jeweils zuzuordnenden Kategorien der erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen relevant sein:

1. Verkehrswege **(Kategorie A)**

2. Lager- und Behandlungsbereich von Autowracks/-teilen, in denen sich keine wassergefährdenden Flüssigkeiten befinden oder ihnen anhaften **(Kategorie A)**

3. Lager- und Behandlungsbereich von Autowracks/-teilen, in denen sich wassergefährdende Flüssigkeiten befinden oder ihnen anhaften, ohne FCKW-haltige Flüssigkeiten, die beim Austritt nicht spontan verdampfen **(Kategorie B)**

4. Lager- und Behandlungsbereich von Autowracks/-teilen, in denen sich wassergefährdende FCKW-haltige Flüssigkeiten, die beim Austritt nicht spontan verdampfen, befinden oder ihnen anhaften, die bei Austritt in den Boden gelangen können **(Kategorie C)**

5. Lager- und Behandlungsbereich von Autowracks/-teilen, in denen sich wassergefährdende Fiüssigkeiten, ohne FCKW-haltige Flüssigkeiten, befinden oder ihnen anhaften, bei denen nur die Witterung als äußere Einwirkung zum Austritt der wassergefährdenden Flüssigkeit führen kann und die in dauemd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen die Witterungseinflüsse und das Lagergut beständigen Behältern oder Verpackungen oder in geschlossenen Lagerräumen gelagert werden, wobei den geschlossenen Lagerräumen überdachte Lagerplätze gleichstehen, die gegen Witterungseinflüsse durch Überdachung und seitlichen Abschluß geschützt sind, **(Kategorie D)**

6. Lager- und Behandlungsbereich von wassergefährdenden Flüssigkeiten **(Kategorie E)**

Dem Gefährdungspotential muß ein adäquates Sicherheitssystem gegenüberstehen, das durch allgemeine und besondere Schutzmaßnahmen beschrieben wird.

### 4.2.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die allgemeinen Schutzmaßnahmen sind z.B. dann erfülit, wenn

• bei Lagerung für Kraftstoffilter, Luftfilter, Ölfilter, verunreinigte Putzlappen, benutzte Aufsaugmittel, benutzte Löschmittel, hausmüllähnliche Abfälle etc. Behälter, Container, Eisenbahnwaggons oder sonstige Transportmittel verwendet werden, die gegenüber den genannten Stoffen dicht und deren Werkstoffe beständig sind. Diese Forderung ist erfüllt für Behälter nach DIN 6608 bis 6625, wenn in ihnen Flüssigkeiten nach Maßgabe der DIN 6601 gelagert werden;

• für andere werksmäßig hergestellte Behälter ein baurechtliches Prüfzeichen erteilt ist;

• Behälter bis 450 Liter Inhalt verkehrsrechtlich zugelassen sind;

• für vor Ort gefertigte Behälter eine baurechtliche Zulassung vorliegt;

• Lagersysteme mit wasserrechtlicher Bauartzutassung, Abdichtungsmittel von Auffangvorrichtungen mit baurechtlichem Prüfzeichen, Abdichtungssysteme mit wasserrechtlicher Bauartzulassung verwendet werden;

• bei zulässigen unterirdischen Rohrleitungen lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten, dichten Kontrollschächten angeordnet sind und diese Rohrleitungen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus einer der folgenden Anforderungen entsprechen:

sie müssen doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden;

- sie müssen als Saugleitungen ausgebildet sein, in denen die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt;

- sie müssen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden; in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 Grad Celsius führen;

• oberirdische Rohrleitungen über die gesamte Länge überschaubar verlegt sind;

• bei Verwendung von Kunststoffen für nicht prüfzeichenpflichtige Anlagenteile die technischen Regelwerke DIN 28052 - Oberflächenschutz mit nichtmetallischen Werkstoffen für Bauteile aus Beton in verfahrenstechnischen Anlagen- und DIN 8061 - Chemische Widerstandsfähigkeit von Rohren und Rohrleitungsteilen aus PVC-U- eingehalten werden.

### 4.2.2 Besondere Schutzmaßnahmen

Für die o.g. Bereiche der Kategorien A - E richten sich die besonderen Schutzmaßnahmen gemäß VAwS nach den folgenden Tabellen:

Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

|  |
| --- |
| Fo = Keine zusätzlichen Anforderung an die Fläche über die betrieblichen Anforderungen hinaus.  F1 = stoffundurchlässige Fläche.  F2 = wie F1, aber mit Nachweis.  F3 = F2 mit regelmäßiger Kontrolle der Dichtheit (z.B. doppelwandig mit Leckageüberwachung). |

Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Stoffe

|  |
| --- |
| R0 = Keine zusätzlichen Anforderungen über die betrieblichen Anforderungen hinaus.  R1 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann. |

Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art

|  |
| --- |
| I0 = Keine zusätzlichen Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus.  I1 = Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen. |

Die besonderen Anforderungen werden entsprechend der folgenden Tabelle in bestimmten Anforderungskategorien zusammengefasst:

|  |  |
| --- | --- |
| Kategorie A | F0+R0+l0 |
| Kategorie B | F2+R1+I1 |
| Kategorie C | F3+R1 +I1 |
| Kategorie D | F0+R0+l0 |
| Kategorie E | Anforderungen gem. § 4 Abs. 1 VAwS |

Eine beispielhafte Zuordnung der bei Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks zu unterteilenden Anlagenbereiche zu den o.g. Anforderungskategorien ist aus der Abbildung 1 (s. Seite 11) ersichtlich. Die Kategorien C bzw. D sind ggf. im Einzelfall festzulegen.

Bei Anlagen zur Lagerung oder Behandiung von Autowracks ist vor allem die Kategorie B relevant. Die hierfür insbesondere im Sinne der VAwS zu konkretisierenden Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen F2 sind z.B. erfüllt, wenn die Ausführung der Fläche wie folgt ausgeführt wird:

- Stahlbeton (Ortbeton):  
Mindestbetongüte B 351 nach der Richtlinie des DAfStB “Bemessung unbeschichteter Betonbauteile”2 mit Nachweis “ungerissener Beton", geeignete Fugenausführung und Fugenabdichtung3.

- Asphalt:4Mindestdicke der Asphaltschichten (Tragschicht, Deckschicht und eventuell Binderschicht) 15 cm, Mindestdicke der Deckschicht aus Asphaltbeton oder Gußasphalt 4 cm5, Einbau bei mehr als 4 cm 2lagig, Hohlraumgehalt der Deckschicht kleiner als 3 Vol.%, Versiegelung z. B. auf Kunststoffbasis, rutschhemmende Oberfläche, geeignete Fugenausführung und Fugenabdichtung6.

1z.B. gemäß DIN 1045

2der Nachweis der Dichtheit kann in Anlehnung an die Richtlinie des DAfStB Anhang A 1.1. jedoch mit einem Prüfzyklus von 28 täglicher Beaufschlagung von je 5 Stunden Dauer mit einer Flüssigkeitssäule von 1 crn brennbarer Flüssigkeit, z B. vom Institut für Massivbau der Technischen Hochschule Darmstadt, erbracht werden.

3Die Fugenlausführung ist geeignet, wenn sie hinsichtlich Fugenabstand und Fugenaufbau z.B. in Anlehnung an das Merkblatt Nr.1 Abdichtung von Bodenfugen mit elastischen Fugendichtungsmassen, Ausgabe Mai 1989, des Industrieverbandes Dichtstoffe e.V. erfolgt. Herausgegeben vom Industrieverband Dichtstoffe e.V.(IVD), Wiesbaden, zu beziehen über HS Public Relations GmbH, Lindemannstaße 92, Düsseidorf.

Fugenmassen sind geeignet, wenn sie z.B. den Anforderungen der niederländischen KlWA-Norrn C 50 Kriterien für Fahrbahndecken-Fugenmassen erfüllen. Herausgegeben und zu beziehen bei KIWA, Sir Winston Churchill Laan 273, NL Rijswik

4z B. gemäß Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 86, Bauklasse III bzw. IV, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, Köln.

5z B. gernäß ZTV bit StB 84, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, Köln.

6Die Fugenausführung ist geeignet, wenn sie z.B. den Technischen Lieferbedingungen TL bitFug 82 Art A (kraftstoffresistent) entspricht, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, Köln.

Abbildung 1:  
Beispielhafte Zuordnung von Behandlungs- u. Lagerbereichen zu Anforderungskategorien

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | Verkehrswege (Zufahrt) **↓** | **⎬** Kategorie A |
|  |  | Anlieferungs- u. Einladebereich **↓** |  |
|  |  | ggf. Zwischenlager (Puffer) **↓** | **⎬** Kategorie B |
|  |  | Vorbehandlungsbereich (Trockenlegung u. Säuberung) **↓** |  |
|  | Betriebsmittel |  |  |
| Kategorie E **⎨** |  |  |  |
|  | Flüssigkeiten |  |  |
|  |  | ggf. Zwischenlager 1. (Puffer) 2. Lagerplatz mit Publikumsverkehr zur individuellen Demontage von Teilen) **↓** |  |
|  |  | Demontage u. Sortierung **↓** |  |
|  |  | ggf. Zwischenlager (Puffer) **↓** |  |
|  |  | Eindrücken Falten Pressen Schneiden Shreddern Reparieren **↓** | **⎬** Kategorie A |
|  |  | Lagerung **↓** |  |
|  |  | Verladebereich |  |
|  | Lagern von wassergefährdenden | **↓** |  |
| Kategorie E **⎨** |  |  |  |
|  | Flüssigkeiten und Abfällen |  |  |
|  |  | Verkehrswege (Abfahrt) | **⎬** Kategorie A |

- Betonsteine, Maulweite z.B. 50 bis 60 cm:  
Mindestbetongüte B 35, wasserundurchlässig1,2, Mindestdicke 10 cm, geeignete Fugenausführung und Fugenabdichtung3.

- GroßflächenfertigbetonPlatten, Kantenlänqe z.B. 2 m:  
Mindestbetongüte B 35, wasserundurchlässig, Mindestdicke 10 cm, geeignete Fugenausführung und Fugenabdichtung3.

- Deckschicht aus Gußasphalt5:  
auf tragfähigem Aufbau in Straßenbauweise. Mindestdicke der Deckschicht 3 crn, Hohlraumgehalt kleiner als 3 Vol.-% %, Versiegelung z.B. auf Kunststoffbasis, rutschhemmende Oberfläche, geeignete Fugenausführung und Fugenabdichtung6.

- Deckschicht aus Kunststoff:  
auf tragfähigem Aufbau in straßenbauweise. Mindestdicke der Deckschicht 5 mm, homogen, leitfähig mit einem Ableitwiderstand von höchstens 10 Ohm, rutschhemmende Oberfläche.

Zusätzlich sind die Flächen entsprechend dieser Ausführungen durch den Betreiber mindestens monatlich visuell auf Schäden zu kontrollieren. Schäden sind umgehend zu beheben. Die Plätze sind in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme in jährlichem Abstand von einem Sachverständigen einer Techn. Überwachungsorganisation gem. § 22 VAwS zu untersuchen. Der optisch am stärksten verunreinigte Bereich ist näher zu untersuchen. Falls zu vermuten ist, daß wassergefährdende Stoffe durch die Bodenbefestigung gedrungen sind, sind Proben zu entnehmen. Die Proben sind auf wassergefährdende Stoffe, die durch die Bodenbefestigung gedrungen sein können, zu untersuchen. Die Ergebnisse sowie eine zeichnerische Darstellung der Probenahmestelle sind der zuständigen Behörde vorzulegen. Sofern diese Untersuchungen zu keiner negativen Bewertung führen, ist der Abstand der Untersuchungen anschließend auf fünf Jahre zu erweitern. Die Autorisierung des Verfugungsbetriebes darf nur personengebunden und erst nach erfolgreicher Teilnahme an Schulungsmaßnahmen des Dichtmittelherstellers zur Vermittlung von Theorie und Praxis der Anwendungstechnik des Dichtmittels erfolgen. Der autorisierende Dichtmittelhersteller hat die Fachkunde und Verlegepraxis des Verfugungsbetriebes jährlich zu kontrollieren und zu bestätigen.

### 4.2.3 Entwässerung der Anlage

Bei der Errichtung der Anlage ist zu beachten, daß die beim Betrieb der Anlage in den unterschiedlichen Bereichen (Kategorie A - D) anfallenden Abwässer durch Anschluß an öffentliche Abwasseranlagen einer geregelten Entwässerung zuzuführen sind.

Dabei sind die befestigten Bereiche der Kategorien A und D unter Beachtung der örtlichen Satzung zu entwässern. Die befestigten Bereiche der Kategorien B und C sind über einen Benzin-/Ölabscheider (DIN 1999 Teil 1-3) mit vorgeschaltetem Schlammfang ggf. auch über einen Koaleszenzabscheider (DIN 1999 Teil 4-6) zu entwässem (Beachtung der örtlichen Satzung).

Die vorstehenden Angaben zur Entwässerung gelten für Verkehrs- und Lagerbereiche ohne Überdachung. Die befestigten Anlagenbereiche mit Überdachung sind abflußlos zu gestalten. Behandlungsbereiche sind zu überdachen.

### 4.3 Bauliche und gefahrenschutzrechtliche Anforderungen

Das Gelände einer Anlage zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ist mit einer mindestens zwei Meter hohen Umzäunung einzufrieden und gegen den Zutritt durch Unbefugte zu sichern. Aufgrund der Betriebsweise und dem Erscheinungsbild dieses Anlagentyps sollte die Umzäunung aus Gründen des besseren Einfügens in die Umgebung undurchsichtig sein. Die Toröffnungen im An- und Abfahrtbereich sind mit ebenfalls mindestens 2 m hohen Toren zu versehen.

Aus Gründen des Brandschutzes (Zugänglichkeit für die Feuerwehr) sollte die Toröffnung 5 m breit sein; sie muß bei senkrechter Anfahrtmöglichkeit mindestens 3 m breit und für Fahrzeuge bis 16 t befahrbar sein. Die Toröffnung muß eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m haben (vgl. § 5 Landesbauordnung [17]). Innerbetriebliche Verkehrswege müssen mindestens 4,5 m breit sein.

Für die Anlage ist ggf. ein Brandschutzkonzept mit der Feuerwehr / dem Brandschutzingenieur aufzustellen. Hierin ist festzulegen, ob und ggf. in welchem Umfang Rückhaltemaßnahmen für kontaminiertes Löschwasser erforderlich sind. Im Einzelfall können gemäß § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) [18] Maßnahmen festgelegt werden, die der Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes (§§ 26 und 34 WHG) dienen.

Regelungen zur Meldung von Schadensfällen sind in der Betriebsanweisung (Betriebshandbuch gem. Nr. 5.4.2 TA Abfall) festgelegt. Über Schadensfälle, bei denen zu befürchten ist, daß wassergefährdende Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, ist die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich zu inforrnieren.

### 5. Anforderungen an den Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Behandelung von Autowracks

### 5.1 Allgemeine Grundlagen

Eine Anlage zum Lagern oder Behandeln von Autowracks ist entsprechend der dem Anlagenbetrieb zugrundeliegenden Genehmigungen einschließlich der nachträglich ergangenen Anordnungen zu betreiben. Dadurch wird gewährleistet, daß die einschlägigen Vorschriften für den Bereich Immissionsschutz sowie Boden- und Gewässerschutz beachtet werden.

Insbesondere sind die für den Betrieb der Anlage zugelassenen Immissionsrichtwerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Erschütterungen sowie die emissionsregelnden Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu beachten.

### 5.2 Betriebsbeauftragter für Abfall

Gemäß § 1 Nr. 5 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall [19] besteht bei einer Anlage zum Lagern oder Behandeln von Autowracks mit einem Betriebsgelände von mehr als 4.000 m² die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall. Darüber hinaus sollte, aufgrund des hohen Gefährdungspotentials dieses Anlagentyps, gemäß § 11 a Abs. 2 AbfG (demnächst § 54 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) [20]), die zuständige Behörde anordnen, daß auch für Anlagen, die nicht in der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall aufgeführt sind, ein Betriebsbeauftragter zu bestellen ist. Die Rechte und Pflichten eines Betriebsbeauftragten ergeben sich aus §§ 11 b ff AbfG (bzw. § 54 ff KrW-/AbfG). Die Bestellung des Betriebsbeauftragten ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde und dem Staatlichen Umweltamt anzuzeigen.

### 5.3 Betriebstagebuch

Der Betreiber einer Anlage zum Lagern oder Behandeln von Autowracks hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, die zum einen eine Überprüfung des genehmigungskonformen Betriebs und zum anderen eine Überwachung der Entsorgung von Abfällen gemäß § 11 AbfG (bzw. § 42 KrW-/AbfG) ermöglichen, insbesondere:

1) Anzahl der angenommenen Autowracks (täglich), möglichst mit Registrierung des Fahrzeugtyps und -farbe sowie der Fahrgestellnummer.

2) Anzahl der abgegebenen Autowracks (täglich), möglichst mit Registrierung des Fahrzeugtyps und  -farbe sowie der Fahrgestellnummer.

3) Anzahl der im Betrieb gelagerten Autowracks.

4) Art, Menge und Verbleib der entleerten oder entnommenen Flüssigkeiten.

5) Verbleib und Menge der abgegebenen Stoffe (Wertstoffe, Abfälle).

6) Die Wartung und Leerung der Leichtflüssigkeitsabscheider.

7) Kenntnisnahme der Betriebsanweisung.

8) Auflistung der Betriebsstörungen einschließlich der Ursache, der Dauer und den veranlaßten Maßnahmen.

9) Anzahl der Autos mit Klimaanlagen.

10) Datum und Ergebnis der Sichtkontrollen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

### 5.4 Betriebsanweisung

Der Betreiber einer Anlage zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks hat für den Betrieb seiner Anlage eine Betriebsanweisung zu erstellen und fortzuschreiben (vgl. Betriebshandbuch gem. Nr. 5.4.2 TA Abfall). In der Betriebsanweisung sind für den Normalbetrieb und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die Betriebsanweisung muß mindestens enthalten:

1. Anweisungen zu der auf den verschiedenen Betriebsflächen erlaubten bzw. verbotenen Lagerung, Behandlung oder sonstigen Art der Tätigkeit.

2. Anweisungen zur vorgeschriebenen Handhabung und Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten.

3. Anweisungen zu Ort und Art der Lagerung von Autowracks, verwertbaren bzw. wiederverwendbaren Autowrackteilen und die Abfälle.

4. Anweisungen zu den bei Betriebsstörungen und Schadensfällen erforderlichen Maßnahmen, Alarmierungs- und Meldepflichten.

Die Betriebsanweisung ist allen auf der Anlage beschäftigten Personen (bei Neueinstellungen, Änderungen der Betriebsanweisungen und in regelmäßigen Abständen, mindestens halbjährlich) zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift im Betriebstagebuch zu bestätigen. Eine Ausfertigung der Betriebsanweisung ist zur Einsicht im Bereich der Anlage auszuhängen.

### 5.5 Betriebsordnung

Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben, welche die maßgeblichen Vorschriften und Regelungen für die betriebliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch für die Anlagenbereiche mit Publikumsverkehr, enthält.

### 5.6 Betriebsorganisation

Für die Anlage zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ist ein Betriebsleiter zu bestellen. Der Betriebsleiter oder sein Vertreter müssen während der Öffnungszeiten des Betriebs anwesend sein. Die Bestellung des Betriebsleiters und seines Vertreters ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde und dem Staatlichen Umweltamt anzuzeigen.

### 5.7 Lagern und Behandeln der Autowracks

Angelieferte Autowracks dürfen vor ihrer Vorbehandlung nur innerhalb des Anlieferungsbereiches zwischengelagert werden. Beim Lagern vor der Vorbehandlung dürfen die Autowracks nicht auf der Seite oder auf dem Dach liegen. Auf dem Lagerplatz mit Publikumsverkehr ist das Stapeln von Autowracks unzulässig. Im übrigen Bereich ist die Stapelhöhe so zu begrenzen, daß Arbeitnehmer nicht gefährdet werden.

Die Vorbehandlung (Ablassen und Auffangen der wassergefährdenden Flüssigkeiten, Ausbauen der Batterien etc.) und Demontage (Ausbau des Katalysators, Ausbau der verwertbaren und wiederverwendbaren Aggregate usw.) der Autowracks, hat in den dafür vorgesehenen Bereichen - Vorbehandlungsbereich (Trockenlegung und Säuberung), Demontage und Sortierung - zu erfolgen. Beim Ablassen der wassergefährdenden Stoffe sind diese in geeigneten dichten Behältnissen getrennt aufzufangen. Die aufgefangenen Stoffe sind in Sammelbehältnissen in besonderen Lagerbereichen gemäß Nr. 4.2 (s.o.) zu sammeln und bis zur Abholung bzw. Verwertung oder Wiederverwendung zwischenzulagern.

Werden Autowracks mit Abgaskatalysatoren angeliefert, so sind die Katalysatoren, bevor die Autowracks auf die Lagerfläche verbracht werden, auszubauen und im Lagerbereich für verwertbare Stoffe zwischenzulagern.

Ausgebaute Aggregate sowie andere Teile, von denen eine Gefahr für Grund- und Oberflächenwasser ausgehen kann, sind auf den dafür vorgesehenen befestigten Flächen oder Bereichen im Lager für verwertbare bzw. wiederverwendbare Stoffe zwischenzulagern.

Wasch- und Reinigungsvorgänge für Fahrzeuge oder Fahrzeugteile, bei denen Abwässer oder andere Reststoffe oder Abfälle entstehen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei für die weitere Verwertung bzw. Wiederverwendung nicht vermeidbaren Wasch- und Reinigungsvorgängen sind, unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG, solche Verfahren zu bevorzugen, bei denen keine oder möglichst geringe Mengen an Abwasser oder anderen Reststoffen oder Abfällen anfallen (z.B. Reinigungssysteme mit Kreislaufführung, möglichst Verzicht auf Reststoffe oder Abfälle verursachende Reinigungsmittel oder Hilfsstoffe etc.). Ist ein gänzlicher Verzicht nicht möglich, sind solche Reinigungsmittel und Hilfsstoffe vorzuziehen, die zu möglichst unproblematischen Reststoffen bzw. Abfällen führen.

Darüber hinaus ist zu beachten, daß das Abwasser keine organisch gebundene Halogenverbindungen enthalten darf, die aus Wasch- oder Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen. Diese Voraussetzung gilt als eingehalten, wenn entsprechende Herstellerbescheinigungen vorliegen.

Hinweis:  
Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe gelten als frei von Halogenkohlenwasserstoffen, wenn deren AOX-Konzentration höchstens 1 mg/l beträgt. Zur Bestimmung der AOX Konzentration kann das in der Rahmen-Abwasser VwV zu § 7 a WHG genannte AOX-Bestimmungsverfahren entsprechend angewendet werden.

Im Hinblick auf die Konzentration an Kohlenwasserstoffen darf das bei den Anlagen anfallende Abwasser nur dann in Gewässer oder eine öffentiiche Kanalisation eingeleitet werden, wenn die Kohlenwasserstoffkonzentration des Abwassers ohne Verdünnung 20 mg/l nicht übersteigt. Sollte dieser Wert nicht eingehalten werden können, ist zu prüfen, ob die Einhaltung dieses Wertes durch Einsatz anderer Wasch- und Reinigungsmittel erreicht werden kann. Gegebenenfalls ist aber auch der Einsatz einer Emulsionsspaltanlage in Betracht zu ziehen. Grundsätzliche Anforderungen zur Entwässerung und Abwasserbehandlung enthält Kapitel 4.2.3 (s.o.). Vorhandene Ortssatzungen sind zu beachten.

Werden Autowracks mit Klimaanlage angeliefert, so sind die Aggregate im Vorbehandlungsbereich auszubauen und anschließend unter Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen zu lagern (vgl. Kap. 4), sofern der Ausbau oder die Entleerung und die Entsorgung der FCKW nicht extern erfolgt. Ist das Inverkehrbringen der enthaltenen FCKW untersagt (vgl. FCKW-Halon-Verbots-Verordnung [21]), sind die Aggregate bzw. die FCKW ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht wiederverwendet werden. Der Anlagenbetreiber hat die dafür erforderlichen Aggregate selbst vorzuhalten oder die notwendige Entsorgung durch ein entsprechendes Unternehmen ausführen zu lassen.

Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind für alle Flüssigkeiten in ausreichender Menge und an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind niederschlagsgeschützt und in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### 6. Überwachung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks

### 6.1 Überwachungsaufgaben

Aufgabe der staatlichen Überwachung ist es, während der Errichtung und des Betriebes, wie auch im Zusammenhang mit der Stillegung von potentiell umweltgefährdenden Anlagen, die Einhaltung der in Gesetzen und Verordnungen sowie der in den jeweils für die einzelnen Anlagen ausgestellten Genehmigungs- und Erlaubnisbescheiden aufgeführten Anforderungen, für die der Betreiber der Anlage verantwortlich ist, zu kontrollieren und bei festgestellten Verstößen oder Mängeln die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes (ggf. durch Anordnungen) sicherzustellen. Zur Arbeitserleichterung und als Orientierungshilfe ist in Anlage 2 eine praxisorientierte Checkliste der Überwachungsaufgaben in Form eines Überwachungsprotokolls zusammengestellt, welches den Staatlichen Umweltämtern zur Anwendung empfohlen wird. Im Rahmen der Überwachung sind u.a. folgende Punkte bedeutsam:

• Bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks sind insbesondere die ordnungsgemäße Ausführung der unterschiedlichen Lager- und Behandlungsflächen im Hinblick auf die Dichtheitsanforderungen zum Boden- und Gewässerschutz (vgl. Kap. 4) sowie die Einrichtungen zur Fassung, Behandlung, Messung, Kontrolle und Ableitung von Oberflächenwasser und betrieblichem Abwasser für die Überwachung von Interesse. Hierzu können Überprüfungen auch während der Bauphase erforderlich sein, insbesondere wenn eine Überprüfung nach Abschluß der Bauarbeiten nicht mehr möglich ist.

• Nach Erteilung der Genehmigung und nach Errichtung einer Neuanlage wird in der Regel im Rahmen einer Abnahmeprüfung kontrolliert, ob die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet wurde und die im Hinblick auf die Errichtung ergangenen behördlichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides berücksichtigt wurden (Bestands- und ggf. Funktionsprüfung).

• Während des Betriebes der Anlage stehen die Überprüfung der betriebsorganisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes, des ordnungsgemäßen Zustandes der Betriebseinrichtungen, die Kontrolle von zu führenden Nachweisen und ggf. die Durchführung von Messungen (z.B. Lärm) im Vordergrund der Überwachungstätigkeit.

• Bei besonderen Anlässen, z.B bei Nachbarschaftsbeschwerden bzw. bei Meldung von Schadensfällen führen die jeweils zuständigen Behörden die erforderlichen Ermittlungen durch und treffen ggf. notwendige Anordnungen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes.

• Die Überwachung nicht mehr betriebener oder stillgelegter Anlagen beinhaltet die Uberprüfung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Entsorgung vorhandener und anfallender Reststoffe und Abfälle (vgl. § 5 Abs. 3 BlmSchG). Anordnungen zur Verwertung bzw. Entsorgung der bei der Stillegung angefallenen Reststoffe und Abfälle können gemäß § 17 Abs. 4a BlmSchG noch bis spätestens 10 Jahre nach der Einstellung des gesamten Betriebes getroffen werden. Werden nach Stillegung einer Anlage z.B. Bodenverunreinigungen festgestellt, ordnet die zuständige Behörde ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen auf Kosten des Betreibers an.

Hinweis:  
Die Anlagenbetreiber sind gemäß § 52 Abs. 2 BlmSchG verpflichtet, den zuständigen Behörden oder deren Beauftragten Zutritt zur Anlage und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Wer die Kosten, welche durch die Überwachungsmaßnahmen entstehen, zu tragen hat, richtet sich nach § 52 Abs. 4 Satz 3 BlmSchG und nach dem geltenden Gebührenrecht [22]; für bestimmte behördliche Maßnahmen sind Überwachungsgebühren vorgesehen. Kommt der Anlagenbetreiber den o.g. Gestattungs- und Auskunftspflichten nicht nach, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 20.000,- DM geahndet werden (§ 62 Abs. 2, 3 BlmSchG).

### 6.2 Zuständigkeiten

Aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) [23] sind für die Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 52 BlmSchG die Staatlichen Umweltämter zuständig (vgl. Ziffer 10.6.2 ZustVOtU); dies gilt auch für die Durchsetzung der in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden durch Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen. Die Überwachung gemäß § 52 BlmSchG schließt die abfalltechnische anlagenbezogene Überwachung bei Errichtung und Betrieb der Anlagen mit ein.

Ab dem 1. Juli 1995 sind für die Eignungsfeststellung gemäß § 19 h WHG und für die Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BlmSchG die Staatlichen Umweltämter zuständig (Nrn. 20.1.11 u. 20.1.12 ZustVOtU). Überwachungszuständigkeiten der Unteren Wasserbehörde ergeben sich daher überwiegend noch für den Bereich der Behandlung und Ableitung von Abwasser. Zuständigkeiten der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde liegen im Bereich der Überwachung stoffbezogener abfallwirtschaftlicher Anforderungen sowie bei der dazu ggf. notwendigen Anordnung von Maßnahmen gem. § 35 Abs. 2 LAbfG (vgl. Ziffer 32.34 Nr. 3 i.V.m. Ziffer 30.1.16.2 ZustVOtU).

Soll gegen eine illegal betriebene Anlage zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks eingeschritten werden, richtet sich der materiell-rechtliche Anknüpfungspunkt und somit auch die Zuständigkeit für die Anordnung von Maßnahmen danach, ob stoffrechtliche oder anlagenbezogene Sachverhalte im Vordergrund stehen. Geht es im Schwerpunkt darum, illegal und umweltgefährdend abgelegte Abfälle einer bestimmten Verwertung oder sonstigen Entsorgung (möglichst in festgelegten Anlagen) zuzuführen, ist der stoffrechtliche Anknüpfungspunkt dominierend, so daß nach abfallrechtlichen Vorschriften durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde einzuschreiten ist. Die abfallrechtlichen Anordnungsmöglichkeiten zum Abräumen eines Lagers sind insbesondere hinsichtlich des zukünftigen Verbleibs eines zu entsorgenden Abfalls weitreichender und daher vorzuziehen.

Reicht es im Einzelfall aus, den laufenden Betrieb einer illegalen Anlage zu unterbinden, weil zu erwarten steht, daß der Verantwortliche seine abfallrechtlichen Verpflichtungen selbständig aus eigenem Antrieb erfüllt, ist ein anlagenbezogener Anknüpfungspunkt zu wählen. Hinsichtlich der Stillegung des Anlagenbetriebs, die bei Lageranlagen zunächst darin besteht, die weitere Annahme von Lagergut zu verhindern, geht § 20 Abs. 2 BlmSchG als speziellere Vorschrift anderen Regelungen vor. Zuständige Behörde für eine Anordnung gem. § 20 Abs. 2 BlmSchG ist das Staatliche Umweltamt.

Kommt es dazu, daß mehrere der o.g. Behörden aufgrund ihrer unterschiedlichen Verantwortung nebeneinander tätig werden, haben sich die Behörden vor Einleitung ordnungsrechtlicher Schritte abzustimmen.

### 7. Anzuwendende Rechtsvorschriften und Normen

**Vorschriften aus dem Bereich des Immissionsschutzes**

[1] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-lmmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBI. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBI. I S. 1782).

[2] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-lmmissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 15. März 1974 (BGBI. I S. 721, 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBI. I S. 880) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705/2724).

[4] Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß) - RdErl. d. MURL vom 21. März 1990 - V B 3 - 8804.25.1 (V Nr. 2/90) (SMBI. NRW 283).

[5] Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-lmmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) vom 18. Februar 1977 (BGBI. I S. 274) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), geändert durch Verordnung vom 20. April 1993 (BGBI. I S. 494).

[6] Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-lmmissionsschutzgesetz vom 21. November1975 (SMBI. NRW. 7130).

[7] Angaben zur Wasser- und Abfallwirtschaft und zu den Reststoffen für das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-lmmissionsschutzgesetz - RdErl. d. MURL vom 26. Februar 1991 (SMBI. NRW. 770).

[8] Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung - GewO - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16. Juli 1968 (Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26. Juli 1968 (Beilage)).

**Vorschriften aus dem Bereich der Abfallwirtschaft**

[3] Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall)vom 12. März 1991 (GMBI. S. 139).

[9] Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBI. I S. 1410), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30. September 1994 (BGBI. I S. 2771).

[10] Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG ) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NRW. S. 134 / SGV. NRW. 74).

[19] Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBI. I S. 1993).

[20] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz- KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705).

**Vorschriften aus dem Bereich der Wasserwirtschaft**

[11] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBI. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBI. I S.1440).

[12] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12. August 1993 (GV. NW. S. 676), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1994 (GV. NRW. S.958 / SGV. NRW. 77).

[13] Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS) vom 28. November 1994 (MBI. NRW. 1995 S: 44 / SMBI. NRW. 770).

[14] Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248 / SGV. NRW. 77).

[15] Ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 25. September 1989 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 405 / SGV. NRW. 77).

[16] Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Rahmen-Abwasser VwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. November 1992, zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift am 31. Januar 1994 (Bundesanzeiger Jahrg. 44 Nr. 233b)

hier: Anhang 49 zur Rahmen-Abwasser VwV “Mineralölhaltiges Abwasser".

**Sonstiges**

[17] Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NRW. S. 419 / SGV. NW. 232).

]18] Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060).

[21] Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) vom 6. Mai 1991 (BGBI. I S. 1090), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1994 (BGBI. I S. 1416).

[22] Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1994 (GV. NRW. S. 1016 / SGV. NRW. 2011).

[23] Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und des technischen Umweltschutzes vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1995 (GV. NRW. S. 436 / SGV. NRW. 282).

**Anhänge**

**Anhang 1:**

Auf Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks wird u.a. mit folgenden Materialien umgegangen:

Karosserieteile: intakt, eingedrückt, gefaltet, gepresst, geschnitten

Aggregate: Motoren, Getriebe, Achsen, Gasbehälter, Stahltanks, Heizungen, Klimageräte, Lichtmaschinen, Stoßdämpfer, Felgen, Auspuffanlagen

Glas: Fensterglas, Spiegelglas

Elektronikschrott: Tachomat, Tachometer, Drehzahlmesser, Öldruckmesser, Sicherungskasten, Schalter, Transistoren, Zündanlage, Radio, CD-Spieler, Kassettenrecorder, Lautsprecher, Radarwarngerät, Funkanlagen, Telefon, Antennen, Kabel

Kunststoffteile: Flankenschutz, Schweller außen, A-,B-, C-Säulenverkleidung, Sicherheitsgurt, Stoßfänger, Batteriegehäuse, Rückleuchten mit Gehäuse, Kühlergrill, Lüftungsdüsen, Schutzzierleisten, Scheibenwaschbehälter, Luftfiltergehäuse, Radzierblenden, Radauskleidungen, Polsterung, Schwellerleisten (innen), Sitzverkleidungen, Heckblenden, Lüfterzarge/-trichter, Mittelkonsole, Windlaufgrill, Zahnriemenabdeckung, Servolenkung, Dachhimmel, Kühlwasserausgleichsbehälter, Lüfterflügel, Instrumententafel, Heizungsgehäuse, Bodenbeläge, Federbeinabdeckungen, Sitzverstellung, Kraftstoffbehälter, Bremsflüssigkeitsbehälter, Tankdeckel, Kofferraumauskleidung, Scheinwerfergehäuse, Spoiler vorn/hinten, Tür-/Kofferraumgriff, Hutablage, Sitzbezüge, Handschuhkasten, Motorhaubenisolation, Tankstutzen, Dämmmatten, Stirnwandisolation (innen), Geräuschkapselung (unten), Außenspiegel mit Fuß, Lenkrad, Lautsprechergehäuse, Radiogehäuse

Gummiteile: Türdichtungen; Kofferraumabdichtungen, Scheibendichtungen, Fensterschachtleisten, Motorraumabdichtungen, Schläuche, Dämpfungselemente, Scheibenwischerblätter, Reifen, Kabel

Betriebsmittel: Batterien, Kraftstofffilter, Luftfilter, Ölfilter, Solarzellen, Zündsätze für Airbags und Gurtstraffer

Flüssigkeiten: Kraftstoffe (Benzin, Dieselkraftstoff, Gas), Motoren-, Getriebe-, Differenzial-, Achs- und Hydrauliköle, Ölschlamm, Bremsflüssigkeiten, Kühlflüssigkeiten, Batteriesäuren, FCKW-haltige Flüssigkeiten, Frostschutzmittel, Scheibenwaschwasser

Sonstiges: Sonstiger Abfall, Kleinteile (Schrauben, Muttern, abgebrochene Teile), verunreinigte Putzlappen, benutze Aufsaugmittel, benutzte Löschmittel

**Anhang 2**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Staatliches Umweltamt**  **Überwachungsprotokoll für Autowrackplätze**  **1. Betriebserfassungsbogen** | | | | |
| **Arb.St.Nr.** | **Gew.Grp. :** | |  | |
| **Erfassungsdatum:** | **Az.: StUA:** | | | |
| Abfall-Lizenznummer: | | | | |
| Betreiberstandortnummer: | | | | |
| Rechtswert der Anlage: | | | | |
| Hochwert der Anlage: | | | | |
| Standort der Anlage | | | | |
| PLZ: Ort: Straße Nr.: | | | | |
| Personenbezogene Daten des Betreibers: | | | | |
| PLZ: Ort: Straße Nr.: | | | | |
| Geburtsort: Datum: | | | | |
| Telefonnummer: | | | | |
| Sonstiges: | | | | |
|  | | | | |
|  | | | | |
| Durchgeführt von: | | | | |
| Anwesende: | | | | |
| Betriebsleiter: | | | | |
| Vertreter des Betriebsleiters: | | | | |
| Betriebsbeauftragter für Abfall: | | | | |
| Immissionsschutzbeauftragter: | | | | |
| Eigentümer des Anlagengrundstückes: | | | | |
| Eigentümer der Anlage: | | | | |
| Gebietseinstufung: | Bebauungsplan: | | | |
| Anlage genehmigt nach: | ja | nein | | Aktenzeichen / Sonstiges: |
| Abfallrecht § 7 (2) AbfG |  |  | |  |
| BImSchG 4. BImSchV Spalte 2 Nr. 8.9 |  |  | |  |
| Anzeige nach § 67 (2) BImSchG erfolgt |  |  | |  |
| Anzeige nach § 67 (7) BImSchG erfolgt |  |  | |  |
| baurechtliche genehmigt |  |  | |  |
| Genehmigung nach § 58 LWG |  |  | |  |
| Mitteilung nach § 16 BImSchG |  |  | |  |
| Abnahme erfolgt |  |  | |  |
| Emissionserklärung |  |  | |  |
| Art des gemeldeten Betriebes: | | | | |
| Beginn der Errichtung und Inbetriebnahme des Autowrackplatzes: | | | | |
| Immissionsschutzakte vorhanden: |  |  | |  |
| Letzte Überprüfung am: | | | | |
| **Art und Anzahl der Kraftfahrzeuge am Tage der Besichtigung** | | | | |
|  | | Anzahl | | Sonstiges |
| zur Reparatur abgestellte Fahrzeuge | |  | |  |
| sichergestellte Fahrzeuge | |  | |  |
| zur Abholung bereitgestellte Fahrzeuge | |  | |  |
| Autowracks | |  | |  |

**Anhang 2**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Staatliches Umweltamt**  **Überwachungsprotokoll für Autowrackplätze**  **2. Checkliste Betriebsüberprüfung** | | | |
| **1. Allgemeiner Anlagenbereich** | | | |
|  | ja | nein | Bemerkungen |
| Funkeinrichtung / Telefon vorhanden |  |  |  |
| Platzbeleuchtung vorhanden |  |  |  |
|  | geprüft | Mängel | Bemerkungen |
| Umzäunung |  |  |  |
| Zustand der Fahr- und Verkehrsflächen |  |  |  |
| Schmutzwassereinläufe |  |  |  |
| Schmutzwasserableitung |  |  |  |
| Dachflächenentwässerung |  |  |  |
| Betriebstagebuch |  |  |  |
| Betriebshandbuch |  |  |  |
| Betriebsordnung |  |  |  |
| Feuerlöscheinrichtungen |  |  |  |
| Sonstiges |  |  |  |
| **2. Anlieferungsbereich** | | | |
|  | geprüft | Mängel | Bemerkungen |
| Tor / Schranke |  |  |  |
| Annahmekontrolle |  |  |  |
| **3. Vorbehandlungsbereich (Trockenlegung und Säuberung)** | | | |
|  | geprüft | Mängel | Bemerkungen |
| Entfernen von Stoffen: |  |  |  |
| wassergefährdende Stoffe |  |  |  |
| explosionsgefährliche Stoffe |  |  |  |
| sonstige Abfallstoffe |  |  |  |
| **4. Demontage und Sortierung** | | | |
|  | geprüft | Mängel | Bemerkungen |
| ordnungsgemäße Trennung der Wracks |  |  |  |
| ordnungsgemäße Zwischenlagerung d. zerlegten Wracks |  |  |  |
| **5. Lagerbereiche** | | | |
|  | geprüft | Mängel | Bemerkungen |
| Lagern der unbehandelten Autowracks |  |  |  |
| Lagern der vorbehandelten Autowracks |  |  |  |
| Lagern der entnommenen verwertbaren Stoffe |  |  |  |
| Lagern von Abfällen |  |  |  |
| **6. Anlagengröße und Platzaufteilung, Ausrüstung** | | | |
| Größe der Anlage (Gesamtgröße) |  | | |
| Größe des Anlieferungsbereichs |  | | |
| Beschaffenheit der Fläche |  | | |
| Größe Vorbehandlungsbereich |  | | |
| Beschaffenheit der Fläche |  | | |
| Größe der Lagerfläche für Motorenblöcke, Getriebe, Autokühler, Batterien |  | | |
| Beschaffenheit der Fläche |  | | |
| Lagerfläche für vorbehandelte Autowracks |  | | |
| Beschaffenheit der Fläche |  | | |

**Anhang 2**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | geprüft | Mängel | Bemerkungen |
| Lagerfläche Autowracks u. Autowrackteile |  |  |  |
| ausreichend bemessene Fahrwege |  |  | Breite 4-5 Meter |
| Lager für Ölbindemittel (= > 50 kg) |  |  |  |
| Betriebsgebäude (Baugenehmigung) |  |  |  |
| Feuerungsanlage (1. BImSchV) |  |  |  |
| Energieversorgung |  |  |  |
| Sonstiges |  |  |  |
| **7. Lager für Abfälle, Reststoffe, Chemikalien und Betriebsstoffe** | | | |
|  | geprüft | Mängel | Bemerkungen |
| Abdichtungssysteme zum GW und Bodenschutz |  |  |  |
| doppelwandige Behälter |  |  |  |
| Behälter |  |  |  |
| Behandlung der Abfälle |  |  |  |
| - nach Behandlungsart |  |  |  |
| - nach Behandlungsvorschrift |  |  |  |
| Dichtheit der Rohrleitungen |  |  |  |
| Lagerhaltungsplan |  |  |  |
| Kennzeichnungssystem |  |  |  |
| Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen |  |  |  |
| Sicherheit bei der Handhabung von Abfällen |  |  |  |
| Lagerbehälter Benzin |  |  |  |
| Lagerbehälter Dieselkraftstoffe |  |  |  |
| Lagerbehälter Motoren- und Getriebeöl |  |  |  |
| Lagerbehälter Bremsflüssigkeiten / Hydrauliköl |  |  |  |
| Lagerbehälter Batterie / Batteriesäure |  |  |  |
| Lagerbehälter Kühlerflüssigkeit / FCKW’s |  |  |  |
| Zwischenlager Altreifen (genehmigungsbedürftig ?) |  |  |  |
| **8. Abwasser** | | | |
|  | geprüft | Mängel | Bemerkungen |
| Abwasserbehandlungsanlagen |  |  |  |
| - Verfahrensablauf |  |  |  |
| Prozesswasser |  |  |  |
| - Leitungen |  |  |  |
| - Sammel- und Kontrollschächte |  |  |  |
| - Sammelbecken / -behälter |  |  |  |
| - Kontrollstation |  |  |  |
| - Mengenerfassung |  |  |  |
| - Probenahmestelle |  |  |  |
| - Untersuchungen (Umfang / Rhythmus) |  |  |  |
| - Alarm-, Absperreinrichtungen |  |  |  |
| - Puffer-, Auffangbehälter |  |  |  |
| - Probenahmestelle |  |  |  |
| **9. Maschinen und Geräte** | | | |
|  | geprüft | Mängel | Bemerkungen |
| Shredder |  |  |  |
| Paketierpressen |  |  |  |
| Faltmaschinen |  |  |  |
| Bagger |  |  |  |
| Gabelstapler |  |  |  |
| Schrottscheren |  |  |  |
| Radlader |  |  |  |
| Kompressor |  |  |  |
| mobiles Ladegerät |  |  |  |

**Anhang 2**

|  |  |
| --- | --- |
| **10. Nachweis / Statistik** | |
| Wird ein Nachweis über entsorgte Altöle geführt?  Sind die Abnahmeerklärungen von Entsorgungsfirmen bzw. Entsorgungsnachweise vorhanden? |  |
| Wird ein Nachweis über entsorgte Betriebsmittel (z.B. Bremsflüssigkeiten, Batteriesäuren, Ölfilter) geführt?  Sind Abnahmeerklärungen von Entsorgungsfirmen bzw. Entsorgungsnachweise vorhanden? |  |
| Werden alle angenommenen sowie die Anlage verlassenden Abfallstoffe mengenmäßig erfasst?  Sind die Abnahmeerklärungen von Entsorgungsfirmen bzw. Entsorgernachweise vorhanden? |  |
| Wird eine Übersicht über die anfallenden Abfallstoffe, getrennt nach Abfallarten und Abfallmengen erstellt? |  |
| Werden die Entwässerungseinrichtungen des Autowrackplatzes regelmäßig durch einen Fachbetrieb geprüft und gewartet?  Sind entsprechende schriftliche Nachweise vorhanden? |  |
| Liegt ein Bestandsplan für die Abwasseranlage des gesamten Autowrackplatzes vor? |  |
| Sind die Arbeitnehmer über die Betriebsanweisung unterwiesen?  Ist die Unterweisung durch Unterschrift AN bestätigt worden? |  |
| Sind im Betriebstagebuch Kontrollen der Bodenbefestigung der Anlage vermerkt? |  |
| **11. Beanstandungen** | |
| (Hinweis auf Ziffer der Genehmigung) | |
| **12. vor Ort veranlasste Maßnahmen** | |
| ( ) Probenahme / Laboruntersuchung  ( ) Abfall ( ) Wasser  ( ) Ermahnung  ( ) mündl. Fristsetzung zur Mängelbehebung bis  ( ) Sonstiges | |
| **13. Bemerkungen** | |
| (z. B. Besonderheiten) | |
| **14. Anhänge** | |
| ( ) ergänzende Skizzen  ( ) Fotos  ( ) Sonstiges | |
| **15. Weitergabe des Überwachungsprotokolls** | |
| ( ) an die Bezirksregierung  ( ) an StAfA  ( ) an die Untere Abfallwirtschaftsbehörde  ( ) an die Untere Wasserbehörde | |
| **16. Zeichnung durch den Überwachenden** | |
|  | |